

## **8. Änderung des Bebauungsplanes G 14 Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben II“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Eifelgemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die 8. Änderung des Bebauungsplanes G 14 Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben II“ als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes G 14 Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben II“ hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht nach vorheriger telefonischer Absprache unter 02486-78-310 während der üblichen Dienststunden

montags – freitags	08.00 – 13.00 Uhr
dienstags	13.30 – 18.00 Uhr
donnerstags	13.30 – 16.00 Uhr

bei der Eifelgemeinde Nettersheim, 53947 Nettersheim-Zingsheim, Rathaus, Zimmer 7, bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Ich bitte Sie aufgrund der derzeitigen Situation um Rücksichtnahme, dass Einsichtnahmen nur nach telefonischer Terminabsprache ermöglicht werden.

Der von der 8. Änderung des Bebauungsplanes G 14 Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben II“ erfasste räumliche Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung im Internet gem. § 4 Abs. 4 BauGB. Hier kann die Planzeichnung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Eifelgemeinde Nettersheim unter <http://www.nettersheim.de/bauen-bauberatung/bauleitplanung/bebauungsplaene.html> und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung [uvp@mulnv.nrw.de](mailto:uvp@mulnv.nrw.de) veröffentlicht.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Mitteilung über Ort und Zeit der Einsichtnahme in die 8. Änderung des Bebauungsplanes G 14 Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben II“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes G 14 Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben II“, rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Nrn. 1-3 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der 8. Änderung des Bebauungsplanes G 14 Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben II“ schriftlich gegenüber der Eifelgemeinde Nettersheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB zur Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen sowie zum Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nettersheim, 23.12.2020  
Norbert Crump, Bürgermeister

# Bebauungsplan G 14, Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben II“



○ Änderungsbereiche im Rahmen der 8. Änderung